

## SITZUNGSVORLAGE

|                    |              |             |
|--------------------|--------------|-------------|
| Gremium            | Datum        | Status      |
| Gemeinderat        | 14.05.2025   | öffentlich  |
| Amt                | Aktenzeichen | Vorlage Nr. |
| Bau- und Umweltamt | 106.11       | 25/042      |

### **Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen, Flst. 720 und 722**

#### **4.2 Schattenwurf**

##### **7.2.4 Übersicht Flurkarte**

##### **7.2.5 Detailplan WEA 1**

##### **7.2.5 Detailplan WEA 2**

#### **7.4 Verkehrliche Erschließung und Stromeinspeisung**

#### Sachverhalt:

Die Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG aus Ellwangen, plant die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen auf den Flurstücken Nr. 720 und 722 in Kißlegg. Die Standorte liegen nach dem derzeitigen Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Teilregionalplan Energie) in einem geplanten Vorranggebiet für Windenergie. Auf den vorausgegangenen Tagesordnungspunkt „Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans“ wird ebenso verwiesen wie auf den Vortrag der Firma Uhl im Gemeinderat am 12.02.2025.

Für dieses Vorhaben ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) erforderlich. Es wird ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

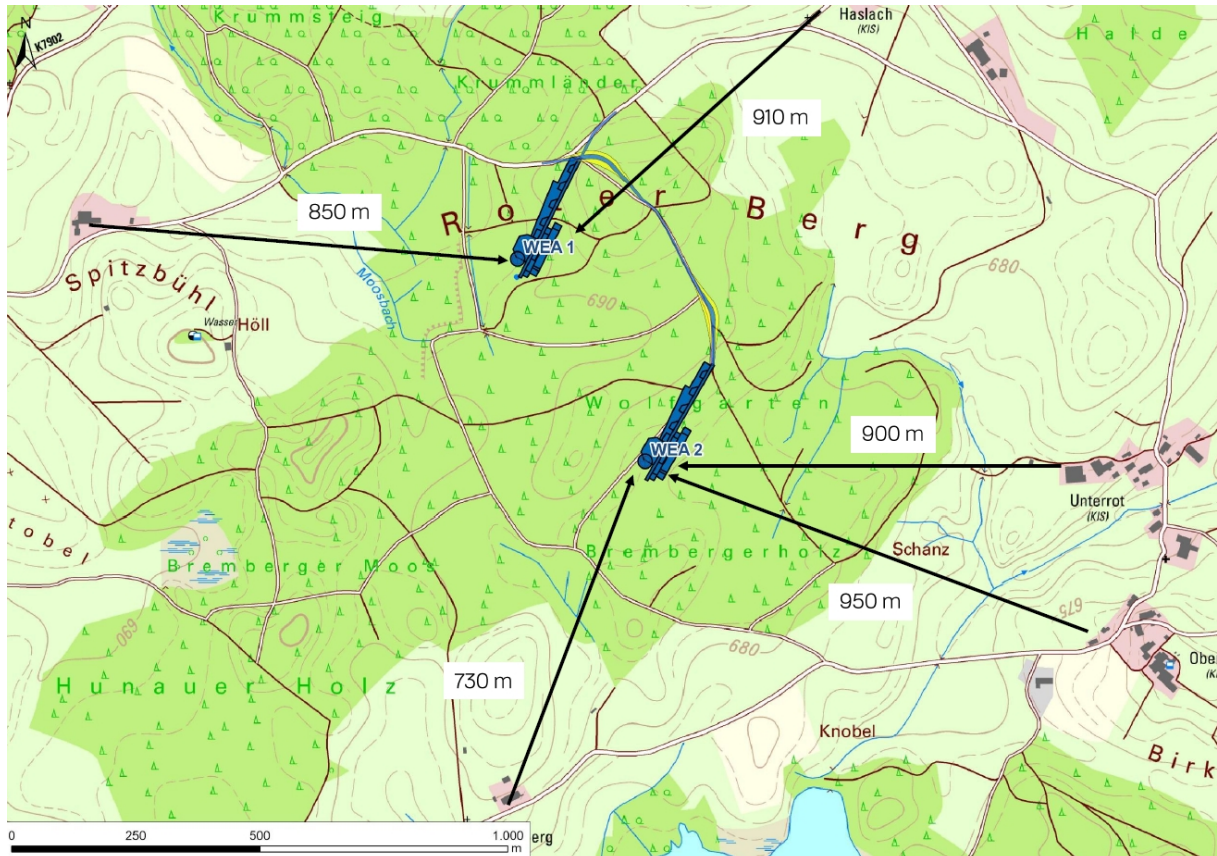
Für die geplante Waldumwandlung ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg fordert die Gemeinde auf, bis spätestens 08.06.2025 eine Stellungnahme und die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch vorzulegen.

#### 1. Vorhabenbeschreibung

Geplant ist die Errichtung von 2 Windenergieanlagen gleicher Bauweise. Der Standort befindet sich in einer Waldfläche zwischen Bremberg – Hagwies – Haslach – Unterrot. Die geplante Nabenhöhe beträgt 179 m. Der Rotordurchmesser beträgt 175 m. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von 267 m. Die Nennleistung pro Anlage beträgt bis zu 6,8 Megawatt. Die Gründung wird als kreisrundes Fachfundament ohne Keller ausgeführt. Der Durchmesser des Fundaments beträgt 29,10 m und hat eine Höhe von 2,90 m.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern besteht mindestens 730 m (s. Karte).



Folgende Antragsunterlagen sind digital eingereicht worden bzw. werden nachgereicht:

- Technische Daten
- Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenwurf (s. Anlage 4.2) und Eisfall/Eiswurf (wird nachgereicht) und Standorteignung (Turbulenzgutachten wird nachgereicht)
- Unterlagen zur den Themen Abfall, Betriebseinstellung, Luftfahrt und Richtfunk, Brandschutz, Arbeitsschutz, wassergefährdende Stoffe
- Fachbeitrag Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenschutzkonzept
- Antrag auf Waldumwandlung mit UVP-Vorprüfung
- Antrag auf Baugenehmigung

## 2. Baurechtliche Beurteilung

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Für das Bauvorhaben kommt § 35 Abs. 1 Nummer 5 Baugesetzbuch zur Anwendung. Danach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Wind oder Wasserenergie dient.

Nach Einschätzung der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen. Auch die restlichen Vorgaben des Paragraphen sind erfüllt. Die Abstandsflächen nach der Landesbauordnung sind eingehalten. Die Einhaltung der Abstände bezüglich der Geräusentwicklung, Schattenwurf und Ausfall werden von der Fachbehörde geprüft. Nach Einschätzung der Verwaltung und Sichtung der Antragsunterlagen inklusive diverser Gutachten sind die gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Die verkehrliche Erschließung der beiden Windkraft-Standorte ist von Norden her über die Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Emmelhofen und Haslach vorgesehen. Die Zufahrt

zu den einzelnen Anlagen wird soweit möglich über bestehende Waldwege realisiert. Diese müssen ggf. ertüchtigt und ausgebaut werden (weitere Ausführungen hierzu s. Anlage 7.4).

Das anfallende Oberflächenwasser versickert oberflächennah.

In der Abwägung der verschiedenen Belange und Schutzgüter hält die Verwaltung die Veränderung des Landschaftsbildes für gerechtfertigt.

Eine Angrenzerbeteiligung ist in einem Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht vorgesehen.

Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, da keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

### 3. Abgabe einer Stellungnahme

Die Gemeinde hat die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Unteren Immissionsschutzbehörde.

In vorausgegangenen Diskussionen wurden mögliche negative Auswirkungen zu unterschiedlichen Themen wie private Trinkwasserversorgungen, Moorflächen, Landwirtschaft, Wildkorridor u.a. erörtert. Viele Punkte konnten schon beantwortet werden bzw. haben sich durch den Wegfall des 3. Standortes erübrigt. In einer Gesamtabwägung lässt sich unter Vorbehalt des Ergebnisses noch fehlender Gutachten/Unterlagen festhalten, dass die Gemeinde Kißlegg den Ausbau von Erneuerbaren Energie unterstützt und die Förderung der Windkraft auf dem Gemeindegebiet befürwortet, sofern die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der Antragsteller hat eine kommunale Beteiligung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zugesichert. Danach stehen betroffenen Gemeinden im Umkreis von 2,5 km Beiträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattwunde für die tatsächliche eingespeiste Strommenge zu. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen auf den Flurstücken Nr. 720 und 722, das gemeindliche Einvernehmen.
2. Der Ausbau von Erneuerbaren Energie wird unterstützt und die Förderung der Windkraft auf dem Gemeindegebiet befürwortet, sofern die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
3. Die Gemeinde wünscht eine kommunale Beteiligung nach § 6 EEG. Mit dem Anlagenbetreiber ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.